

Statt aber ein Dpfergeld eingeführt. In Schleswig hat man keine Bischöffe mehr, sondern Superintendenten.

## §. VI.

## Von der Regierung.

Es ist noch nicht hinlänglich ausgemacht, ob Dänemark ehemals ein Wahl- oder Erbkönigreich gewesen sey. Nun mehro hingegen ist es seit 1660. ein Erbkönigreich, nach dem die Reichsstände dem König Friedrich III. eine unumschränkte Gewalt in seinen Reichen zugestanden haben. Es ist also das Regiment monarchisch. Das höchste Collegium ist der 1676. errichtete geheime Staatsrath, darinnen der König selbst den Vorsitz hat. Unter diesem Staatsrathe stehen die dänische, die teutsche, die Land- Staats- Kriegs- und die Seestatts- Kriegscanzley. Die übrigen Collegia sind die Rentkammer und das Kammercollegium, das Admiralitäts- und Generalcommissariatscollegium, das Landstaatsgeneralcommissariat, das Generallandsoconomie- und Commerzcollegium, das Generalkircheninspectionscollegium und das Generalpostamt. Auserdem richten in verschiedenen Provinzen des Königs Willen aus die Stiftsamtmänner, Bischöffe, Amtmänner, Präsidenten, Bürgermeister und Råthe. Die Gerechtigkeit verwalten 1) das Tinggericht, 2) das Landgericht und 3) das Tribunalgericht zu Copenhagen. Die einzige Regel ist das dänische Lovbuch mit Blurings Glossen, Lat. Codex Christianeus.

Das heutige königliche Haus hat seinen Ursprung aus dem alten gräflichen Hause von Oldenburg. Der jetzige König heist Friedrich V. geb. 31. Merz 1723. König 6. Aug. 1746. gekrönt 1747. den 4. Septemb.

## §. VII.

## Von der Macht und Einkünften.

Die Macht von Dänemark ist insgemein gröser, als man sie brauchet, indem eine Armee von 50. bis 60. tausend Mann gar leichtlich auf die Beine gebracht werden kan. Zur See sind die Dänen besonders mächtig. Auch zur Friedenszeit haben sie insgemein eine Flotte von 38. Schiffen von der Linie, 16. Fregatten und 5. Branders, darzu 1800. Zimmerleute, 400. Canoniers und 3. bis 4. tausend Matrosen